

STADT ZERBST/ANHALT



Der Bürgermeister

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Postanschrift: Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Telefon: (03923) 754-0

Internet: www.stadt-zerbst.de

Amt: Bau- und Liegenschaftsamt

Anschrift: Breite 86a

Zimmer: 20

Tel. (03923) 754 242

Fax (03923) 754 262

E-Mail: philip.maehler@stadt-zerbst.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Auskunft erteilt
Herr Mähler

Unser Zeichen
Mä

Datum
25.09.2025

Landesentwicklungsplanes für Sachsen - Anhalt (LEP) 2. Entwurf_Stand September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 2. September 2025 den 2. Entwurf des neu aufzustellenden LEP beschlossen. Im Zuge des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 17. Oktober 2025 eine Stellungnahme einzureichen. Dies nimmt die Stadt Zerbst/Anhalt gern wahr.

2. Raumstruktur

2.5 Zentrale Orte

Die Stadt Zerbst/Anhalt begrüßt, dass sie weiterhin nach dem System der zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft ist. Alle notwendigen Bestandteile der Daseinsvorsorge werden hier in zumutbarer Entfernung gebündelt und dienen der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Versorgung mit Gütern, wie z.B. die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, Krankenhaus, Fachärzte, weiterführende Schulen, Schwimmbad, öffentlicher Personennahverkehr (Schnittstelle Bus/Bahn) usw.

2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion

Die Festsetzung, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen zu den zentralen Orten Schwerpunktorte mit besonderer Funktion, wie Wohnen, Bildung usw. festgelegt werden können, ist zu begrüßen. Insbesondere der Erhalt und die Sicherung von Schulen im ländlichen Raum ist hier von wesentlicher Bedeutung.

Sprechzeiten

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
SWIFT-BIC: NOLADE21BTF
IBAN: DE27 8005 3722 3301 0075 45

Volksbank Dessau e.G.
SWIFT-BIC: GENODEF1DS1
IBAN: DE34 8009 3574 0004 2200 72

Gläubiger-ID: DE94ZER00000033488

UST-Nr.: 114/144/50085



3. Siedlungsentwicklung

3.1 Siedlungsentwicklung

Z 3.1 - 1 Innen- und Außenentwicklung

Für die Schaffung von neuen Wohnflächen ist der Innenentwicklung den Vorrang zu geben. Die Bebauung von Baulücken und Brachflächen, das Fassen von Raumkanten, welche die städtebauliche Struktur wiederherstellen, sollte obere Priorität besitzen. In solchen Bereichen ist die Verkehrs- und Ver-/Entsorgungsinfrastruktur in der Regel bereits vorhanden.

Die städtebaulich vertretbare Abrundung von Ortsrändern durch Einbeziehung von geeigneten Brach- oder Konversionsflächen kann zur Siedlungsentwicklung beitragen. In diesem Zuge können brachgefallene Gebäude, wie z.B. ehemalige Garagen o.ä., oder andere ungenutzten Flächen, wie z.B. ehemalige Sportanlagen o.ä., außerhalb der Siedlungsgebiete abgebrochen und entfernt werden. Hierbei ist einer möglichen Zersiedelung entgegen zu wirken und das Stadt- bzw. Dorfgebiet vorrangig in seinen bestehenden Siedlungsstrukturen zu stärken.

Die Anforderungen an die Kommunen, wenn diese von dem Vorrang der Innenentwicklung abweichen wollen, sind weitestgehend nachvollziehbar.

Die Beachtung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich während der Planung stellt aber alle Kommunen vor eine anspruchsvolle Aufgabe, denn in der Regel befinden sich diese Flächen in privater Hand.

Es wird seitens der Stadt Zerbst/Anhalt explizit darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung einer zukunftsfähigen gesamtstädtischen Entwicklung bei der Einbeziehung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich, die Faktoren wie Eigentumsverhältnisse, Lage und Entwicklungspotential gegenüber der potentiellen Neuausweisung von Wohnbauflächen abzuwägen sind, insbesondere wenn die Innenbereichsflächen auf Grund von Eigentumshindernissen etc. nicht aktivierbar sind.

G 3.1-5 Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement

Bezüglich des angestrebten Flächenmanagements durch das Land Sachsen -Anhalt sollen die Kommunen einen Beitrag zum digitalen Brachflächenkataster leisten. Hier sind gegenüber den Kommunen klare Ziele und Aufgaben zu benennen. Inwieweit datenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wenn die Grundstücke Privater in diesem Kataster erfasst werden, ist seitens des Landes zu prüfen. Der Vollständigkeit halber wird hier auf den Grundsatz der Konnexität verwiesen.

4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen

Z 4.1 - 2 Allgemeinbildende Schulen

Die Stadt Zerbst/Anhalt befürwortet, dass in allen Teilräumen des Landes der Bevölkerung gleichwertige, wohnortnahe und leistungsfähige Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen sind. Das Netz allgemeinbildender Schulen ist so aufrecht zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, dass für jede Schülerin und jeden Schüler ein entsprechendes Bildungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten wird. Darüber hinaus begrüßt die Stadt Zerbst/Anhalt die Regelung des § 41 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts, der es den Schulträgern ermöglicht, auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schüler, in Abstimmung mit der betroffenen Schule, außerhalb ihrer Schuleinzugsbereiche zu verteilen. Dies stellt ein erhebliches Potenzial zur Sicherung der Schulstandorte im ländlichen Raum dar.

Z 4.1 - 4 Erreichbarkeit von Schulstandorten

Die Stadt Zerbst/Anhalt befürwortet, dass das Netz der allgemeinbildenden Schulen aufrecht und bedarfsgerecht auszubauen ist und dass jedem Schüler in zumutbarer Erreichbarkeit ein Schulangebot unterbreitet wird.

Die angemessene Erreichbarkeit der Schulen ist in Form der maximalen Zeitdauer zu definieren. Insbesondere sind lange Fahrzeiten für Grundschüler zu vermeiden, um eine

bestmögliche Entwicklung zu fördern und das Allgemeinwohl der Kinder zu schützen und zu stärken.

Kindertagesstätten - und Schulstandorte sind wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge und wirken sich auf die Ansiedelung von jungen Familien insbesondere im ländlichen Raum positiv aus.

4.3 Gesundheit und Pflege

Z 4.3 - 1 Ambulante medizinische Versorgung und

G 4.3 - 2 Stationäre Versorgung

Die Formulierungen in dem vorgenannten Ziel und Grundsatz ist zu allgemein gefasst. Die ambulante medizinische Versorgung durch Allgemeinmediziner und Zahnärzte ist bereits und wird in nächster Zeit zu einer Problemlage vor allem in den ländlichen Regionen des Landes. Hier sind durch den Landesentwicklungsplan konkrete Aufgaben und Ziele für das Land Sachsen -Anhalt zu definieren, um einer zukünftigen ambulanten medizinischen Unterversorgung entgegen zu wirken.

In den Ober- und Mittelzentren sind Kliniken vorhanden, die die stationäre Versorgung vorhalten. Es soll die Verknüpfung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung gestärkt werden. Auch hier sind genauere Aufgaben und Ziele zu beschreiben.

4.5 Sicherheit und kritische Infrastruktur

G 4.5 - 2 Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Für die Sicherung von Leben und Gesundheit soll ein leistungsfähiges Netz von Rettungsdiensten, Feuerwehren, Polizei und Katastrophenschutzeinheiten sichergestellt werden.

In den ländlichen Bereichen fehlt es zunehmend an jungen Menschen, die sich in den Freiwilligen Feuerwehren und den weiteren Rettungsdiensten wie DLRG, Wasserwehr und DRK ehrenamtlich betätigen. Die Rahmenbedingungen zur Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes sollen geschaffen werden. Hier fehlt es jedoch an der Erklärung, welche Mittel angewandt werden sollen, um die Attraktivität des Ehrenamtes zu steigern und vor allem zu stärken, um mögliche Personalnotstände zu verhindern.

5. Wirtschaft und Infrastruktur

5.1.2 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung

Z 5.1.2 - 1 Vorrangstandorte für Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Die Stadt Zerbst/Anhalt als Mittelzentrum liegt an den Bundesstraßen 184 und 187a zwischen den Oberzentren Magdeburg und Dessau-Roßlau. Aufgrund der angesiedelten, überregional bedeutsamen Gewerbetreibenden im Bereich der Lebensmittelherstellung/-verarbeitung und vorhandenen, metallverarbeitenden Industrie, welche weltweit tätig und teilweise in ihrem Aufgabenfeld marktführend ist,

ist die Aufnahme der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche genauestens zu prüfen. So ist allein der weitere Ausbau und die Sanierung des Bahnnetzes ohne den Weltmarktführer Schraubenwerk Zerbst nicht möglich. Gleiches trifft durch Spezialanfertigungen für den Bau von Windenergieanlagen in ganz Europa zu, um nur am Beispiel eines Unternehmens den Stellenwert zu beschreiben.

5.3 Verkehr und Mobilität

5.3.3 Straßenverkehr

Z 5.3.3 - 4 Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetz Kohleregion

Es sind alle Straßenneubaumaßnahmen und Ortsumgehungen, welche im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen und weiteren Bedarf eingestuft sind, im LEP zu verankern.

5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr

Z 5.3.7 - 1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV

Der ÖPNV ist als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Er ist barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zum individuellen Kraftfahrzeugverkehr auszubauen.

Es ist festzustellen, dass das ÖPNV-Angebot außerhalb der Oberzentren und insbesondere im ländlichen Raum in den zurückliegenden Jahren verringert wurde. Die Landkreise als Aufgabenträger zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten ÖPNVs stellen die Nahverkehrspläne als Steuerungsinstrument für einen Zeitraum von 10 Jahren auf. Vermehrt ist zu beobachten, dass die bezuschlagten ÖPNV-Unternehmen eigenwirtschaftliches Handeln nachweisen, was für die Landkreise eine erhebliche, finanzielle Entlastung zur Folge hat. Dies führt jedoch im Umkehrschluss dazu, dass die zuständigen Unternehmen, vor allem im ländlichen Raum, unrentable ÖPNV- Angebote ohne Konsequenzen seitens des Aufgabenträgers streichen und die Bevölkerung nach wie vor auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen ist. Es ist erforderlich, dass das Land den Aufgabenträgern des ÖPNV im ländlichen Raum entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, womit diese den geforderten, flächendeckenden Haltefaktor steuern und entsprechend beeinflussen können. Es ist notwendig, dass die Einhaltung der Ziele, welche im Nahverkehrsplan festgeschrieben sind, in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden und in den Fällen der Nichtumsetzung dies durch das Land eingefordert wird. Ein unter betriebswirtschaftlichen Aspekten geführter ÖPNV erfüllt in vielen Punkten nicht die Ansprüche einer flächendeckenden Daseinsvorsorge, sondern versetzt zahlreiche ÖPNV-Unternehmen, unter dem Schutz der Eigenwirtschaftlichkeit, in die Situation, dass sie gegenüber dem eigentlichen Aufgabenträger des ÖPNV zunehmende Entscheidungsfreiheit bei dem Aus- bzw. vielmehr dem Abbau ihres Angebotes erfahren.

5.3.8 Rad- und Fußverkehr

Z 5.3.8 - 1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes

Das bestehende Rad- und Fußwegenetz ist in allen Teilräumen des Landes zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Der Anteil des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist zu erhöhen.

Die Festsetzung der Ziele im LEP wird durch die Stadt Zerbst/Anhalt begrüßt. Es ist jedoch festzustellen, dass bzgl. der Umsetzung keine Aussagen getroffen werden. Eine konkretere Handlungsempfehlung ist unerlässlich.

Z 5.3.8 - 2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs

Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen und selbstbestimmten Mobilität ist der Rad- und Fußverkehr auf der Grundlage von Mobilitätskonzepten weiterzuentwickeln. Die Stärkung des Radverkehrs, sowohl im Tourismus als auch im Alltagsbereich nimmt bei der Umsetzung der gesetzten Klimaziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen wachsenden Stellenwert ein. Auch in den einzelnen Bundesländern, Landkreisen und Kommunen ist diese Entwicklung durch die derzeitig vermehrt stattfindende Erarbeitung und Fortschreibung neuer und auch bestehender Radverkehrskonzeptionen zu erkennen. Die geforderte Weiterentwicklung dieser hochkomplexen Thematik bedarf zwingend einer gewissenhaften

Steuerung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Erarbeitung von Strategien und Konzepten dieser notwendigen Steuerung in vollem Umfang gerecht wird.

Im Rahmen von Anhörungen zur Erarbeitung eines Landesradverkehrsplanes Sachsen-Anhalt und der Umsetzung einer Radverkehrskonzeption für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die Stadt Zerbst/Anhalt von ihrem Recht Gebrauch gemacht und entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Im Zuge der Beteiligung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass keine Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte benannt werden. Leider entsteht der Anschein, als werde die Hauptverantwortung letztendlich auf den Kommunen lasten, welche mit der Umsetzung der gesetzten Ziele schlicht überfordert sind.

Wünschenswert ist die Nennung konkreter Maßnahmen in einem klar definierten Maßnahmenkatalog, welche über einen konkreten Zeitraum umgesetzt werden können/müssen. Für diese Maßnahmen sollte den Kommunen, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes, ein realistischer Betrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, welche es in dem festgesetzten Zeitraum zu nutzen gilt.

Die Beantragung der notwendigen Fördermittel für Einzelmaßnahmen und der damit verbundenen Mehrarbeit ist bei der Umsetzung der gesetzten Ziele ein zunehmendes Hemmnis. Ein jeder Kommune zur Verfügung stehendes Budget, mit welchem mehrere Maßnahmen ohne langwierige Antragsverfahren umgesetzt werden können, würde die Bereitschaft zur Umsetzung der Ziele erheblich steigern. Die regelmäßig wiederkehrende Verweisung auf Förderprogramme, die jedoch genauso regelmäßig vielfach überzeichnet sind, führen in der Bürgerschaft wie bei den Kommunen zu Frustration und unterminieren die Glaubhaftigkeit dieses Ziels.

Mit der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (AGFK LSA) seit dem 1. Januar 2021 unterstreicht auch die Stadt Zerbst/Anhalt ihre Bestrebungen, den Radverkehr innerhalb Stadtgebietes und auch kommunenübergreifend zu stärken und weiterzuentwickeln.

6. Energieversorgung

6.1 Energiesysteme

G 6.1 - 5 Einsatz von Speichern

Dieser Grundsatz wird nach Auffassung der Stadt Zerbst/Anhalt zu kurz betrachtet.

Wir verweisen auf den fehlenden Netzausbau in der Bundesrepublik und auch im Land Sachsen – Anhalt. Derzeitig stehen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung, den erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien in die bestehenden Netze einzuspeisen. Weiterführend ist der Strom, besonders im Grundlastbereich der Netze, nicht nutzbar. Demzufolge sind Speichermöglichkeiten zu schaffen, die es ermöglichen, den Strom zu puffern und dann abzugeben, wenn es in den sogenannten Stromspitzen erforderlich wird.

Auch ist zu regeln, dass der in der jeweiligen Region erzeugte Strom auch dort verbleibt. Dies kann mit Batteriespeicher erreicht werden.

Dass der hier erzeugte Strom nach Süden und Südwesten gespeist wird und teilweise als günstiger Ökostrom dort zur Verfügung steht, hier jedoch erhöhte Netzentgelte berechnet werden, um die Baumaßnahmen zu refinanzieren, kann nicht nachvollzogen werden und führt zu einer Verschlechterung der Akzeptanz des Ausbaues erneuerbarer Energien.

Die Errichtung von solchen Speichermedien stellt die Investoren vor sehr große bürokratische Hürden, da diese keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich sind (§ 35 Bau GB).

Die Bundesregierung hat zwar den Ausbau des Stromnetzes beschlossen, die Umsetzung hingegen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Ausbau der Windkraft- und Photovoltaikanlagen erfolgt im Vergleich dazu viel schneller. Endkonsequenz ist, dass die Anlagen abgeschaltet werden, weil Stromnetze über keine Netzkapazitäten mehr verfügen.

Demnach ist das Thema der Energiespeicherung ein wichtiges Thema, welches im Landesentwicklungsplan durchaus näher zu betrachten ist und als erklärtes Ziel des Landes bestehen sollte.

6.2 Erneuerbare Energien

Die globale Klimaerwärmung geht auch an hier vorhandenen ökologischen Verbundsystemen und Artengemeinschaften nicht vorüber. Hier seien die sinkenden Grundwasserstände

genannt und der spürbare Rückgang der Elbauen. Durch eine entsprechende Anpassung der Landnutzung und der Infrastruktur kann dem entgegengewirkt werden. Der vorsorgende Bodenschutz, der Schutz von Wäldern, Gewässern und anderen Ökosystemen ist zwingend zu gewährleisten, um weitere schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Maßnahmen zur CO₂ - Reduzierung und Maßnahmen zur Klimaanpassung sollten in der Neuaufstellung des LEP definiert werden, um die empfindlichen Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern.

Gesteigertes Augenmerk sollte auf die Ressource Wasser gelegt werden, im Besonderen das Grundwasser. Seit den letzten 30 Jahren wurde ein starker Grundwasserrückgang verzeichnet, welcher durch die zunehmend länger werdenden Trockenperioden in den letzten Jahren intensiviert wurde. Der Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) stellt dies auf erschreckend deutliche Weise dar. Maßnahmen zur Verringerung der Verdunstung und zur Versickerung von Niederschlagswässern im Erdreich sollten Priorität haben, sodass die Grundwasserneubildungsrate wieder in ein verträgliches Maß rückt.

Die Nationale Wasserstrategie des Bundesumweltministeriums (BMU) beschreibt zehn strategische Themen, wohin Deutschland bis zum Jahr 2050 verfolgen sollte. Darüber hinaus muss ein gesunder Konsens zwischen der Landwirtschaft, Trinkwassernutzung, Schifffahrt und sonstigen Gewerbe gefunden werden, um die Nutzung und den Schutz der Ressource Wasser in ein verträgliches Maß zu bringen. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung wird es dennoch nötig sein die Trinkwasserschutzgebiete zu erweitern, um zur Förderung ein qualitativ hochwertiges Wasser zu erhalten, welches nur minimale anthropogene Belastungen aufweist (z. Bsp. Nitratgehalt). Die Stadt Zerbst/Anhalt verfügt über zwei Trinkwasserproduktionsstätten, zum einen das Wasserwerk Lindau und zum anderen über die Wasserfassung Westfläming. Das unterscheidet uns von anderen Städten, darauf ist hier besonderes Augenmerk zu richten.

G 6.2 - 1 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien

Die Stadt Zerbst/Anhalt ist stets bereit, ihren Beitrag am Ausbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen zu leisten, jedoch nicht auf dem Rücken unserer betroffenen Einwohner.

Der absolute Vorrang der Windenergie vor allen sonstigen Belangen ist kritisch zu betrachten, da eine sachgerechte, nachhaltige Abwägung dadurch ausgehebelt wird. Sollte ein Teilplan-Wind im Rahmen der Regionalplanung nicht aufgestellt werden, wäre eine Versagung der Genehmigung nach BImSchG durch die Privilegierung der Windkraft im BauGB erheblich schwerer als bisher. Gerade in Bezug auf die von der Stadt Zerbst/Anhalt vorgenommene Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit erheblichen Zubaupotenzial und die großen Reserven bei der Nutzung von Dachflächen sowie das erhebliche Menge an erzeugtem Biogas, lassen diese Herangehensweise in hohem Maße unausgewogen und einseitig erscheinen. Vielmehr ist eine ganzheitliche Betrachtung der Menge erzeugter erneuerbarer Energie vor der Genehmigung zu betrachten und zu berücksichtigen.

6.2.2 Solarenergie

G 6.2.2 - 3 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Die Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) allein durch Regionalplanung ist utopisch. Für jedes Verfahren ist eine Bauleitplanung nötig (außer 200 m an Autobahnen und Bahnstrecken) und die Kommunen sind im Rahmen der Stadt- und Landschaftsplanung fähig, Konzepte und Planungen zu entwickeln, welche eine standortverträgliche Steuerung darstellen. Diese Planungen bieten des Weiteren auch eine höhere Wertschöpfung vor Ort und intensivieren die Bürgerbeteiligung zudem.

Der Ansatz der Landesplanung ist sehr gut.

G 6.2.2 - 6 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten

Der Grundsatz ist mit dem dezentralen Ausbau von FFPV schwer vereinbar. Zudem muss vor Beginn jeder PV-Planung der jeweilige Netzbetreiber angefragt werden, um den Netzanschlusspunkt zu definieren.

Hier fehlt es an konkreten Maßnahmen zur Beschleunigung der Netzplanung und deren Ausführung. Besonders in Flächengemeinden, welche vorrangig für Investoren im erneuerbaren Energiesektor (Windkraft und FFPV) im Fokus liegen.

Die in der Begründung angesprochene Reduzierung der Kosten für den Netzausbau und damit einhergehende stabile oder sogar niedrigere Netzentgelte sind für die Akzeptanz in der Bevölkerung zwingend notwendig.

7. Freiraumstruktur und Ressourcen

7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung

7.1.1 Landwirtschaft

G 7.1.1- 9 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Die Sicherung der Standorte, welche über sehr produktive Acker- und Gemüseanbauflächen verfügen, sind als Schwerpunkträume für die Landwirtschaft erfolgt. Die Aufzählung der Kommunen ist um die Stadt Zerbst/Anhalt zu ergänzen.

Das Zerbster Ackerland, welches im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg (REP A-8-W) als Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingeordnet ist, soll als Vorbehaltsgebiet in den LEP aufgenommen werden.

Außerdem sind Festlegungen zu treffen, wie Bodenerosionen eingedämmt und vermieden werden können und die Wasserrückhaltung erfolgen soll.

7.1.2 Forstwirtschaft

Z 7.1.2 - 4 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Gleich zutreffend wie für die Landwirtschaft sind die im REP A-B-W festgelegten Vorranggebiete für Forstwirtschaft als Vorbehaltsgebiet in den LEP einzuarbeiten.

Die Wälder sind zu schützen und zu erhalten, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

G 7.1.2 - 6 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung

Die Festlegung von Vorbehaltsflächen für die Mehrung von Wald soll Aufgabe des Landes sein und nicht auf die Regionalplanung übertragen werden.

7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz

7.2.1 Hochwasserschutz

Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Diese Zielsetzung ist zu allgemein gehalten. Es sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz im LEP, wie Überschwemmungsbereiche, Flutungspolder, Deichanlagen und Stauflächen festzulegen.

Der Flutgraben ist ein Gewässer II. Ordnung. Er entwässert insbesondere die nördlich des Stadtteils „Ankuhn“ befindlichen landwirtschaftlichen Flächen. Da der Abfluss des Flutgrabens unmittelbar durch den Abfluss der Hauptnuthe beeinflusst wird, besteht somit ein potenzielles Hochwasserrisiko für Teile der nördlichen Innenstadt.

Es soll in der Neuaufstellung des LEP verankert werden, dass der Flutgraben als Vorranggebiet für Hochwasserschutz im REP A-8-W aufzunehmen ist.

Anmerken möchte ich noch, dass die Lesbarkeit des Landesentwicklungsplanes verbessert werden kann, in dem die Begründungen zu den Grundsätzen und Zielen auch direkt unter diesen angeordnet werden. Ferner ist festzustellen, dass auf Grund der zu allgemeinen Formulierungen der Ziele und Grundsätze, die Steuerungsfähigkeit des LEP für die Landesentwicklung in Frage zu stellen ist. Aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt bedarf es bei der Überarbeitung des 2. Entwurfes des LEP einer erheblichen Konkretisierung der Ziele und Grundsätze.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dittmann
Bürgermeister